

HERTIN & Partner · Kurfürstendamm 54/55 · D-10707 Berlin

Landgericht Berlin  
Littenstr. 12-17  
10179 Berlin



Ihr Zeichen  
Unser Zeichen IV 9/22 sz  
Sekretariat Fr. Scholz Tel.: 885 929 - 41

Berlin, 18.02.2022

HERTIN & Partner PartG mbB

PROF. DR. PAUL W. HERTIN <sup>1</sup>  
DR. HERMANN-JOSEF OMSELS \* <sup>1</sup>  
DR. TOBIAS BOECKH \* <sup>2,3</sup>  
DR. SVEN LANGE \* <sup>2,3</sup>  
DR. LUKE BUCHANAN \* <sup>3</sup>  
JULIA BECKER \* <sup>2,3</sup>  
DR. MARTIN BEHRNDT <sup>2,3</sup>  
DR. KAAWEH MOLAWI <sup>2,3</sup>  
CHRISTIAN ZOTT <sup>1</sup>  
DR. SEBASTIAN CREUTZ <sup>1</sup>

\* Partner der Partnerschaft  
1 Rechtsanwalt  
2 Patentanwalt, Eur. Trademark and Design Attorney  
3 European Patent Attorney

## KLAGE

der Lettre International Verlags-GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Frank Berberich,  
Erkelenzdamm 59/61, 10999 Berlin

**- Klägerin -**

Prozessbevollmächtigte: Hertin und Partner Rechts- und Patentanwälte PartG mbB,  
Kurfürstendamm 54/55, 10707 Berlin,

**gegen**

die Akademie der Künste, vertreten durch ihre Präsidentin Prof. Jeanine Meerapfel, Pari-  
ser Platz 4, 10117 Berlin

**- Beklagte -**

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Christlieb Klages, Neue Straße 27, 14163 Berlin

**wegen:** Wettbewerb (UWG)

Streitwert: 50.000,- EUR

Namens und in Vollmacht der Klägerin werden wir beantragen,

1.

Der Beklagten wird unter Androhung einer für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsstrafe bis zu 250.000,00 Euro, ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Monaten oder Ordnungshaft bis zu 2 Jahren, zu vollziehen an ihrer Präsidentin, untersagt,

die Zeitschrift „Sinn und Form“ herauszugeben, wenn dies geschieht wie mit der Ausgabe Januar/Februar 2022 (74. Jahrgang, 1. Heft),

2.

die Beklagte wird verpflichtet, an die Klägerin 2.002,41 EUR zzgl. Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu zahlen.

Außerdem wird angeregt, ein schriftliches Vorverfahren einzuleiten und zugleich beantragt,

bei Anerkenntnis ein Urteil gem. § 307 ZPO bzw. nach Ablauf der Notfrist des § 276 Abs. 1 ZPO ein Versäumnisurteil gem. § 331 Abs. 3 ZPO zu erlassen.

**Zur Begründung führen wir aus:**

1.

Die Klägerin gibt seit Mai 1988 die Zeitschrift „Lettre International“ heraus, die viermal im Jahr in einer Druckauflage von 20.000 Exemplaren und einer Verkaufsaufgabe von etwa 13.000 Exemplaren erscheint. Der Anteil der Abonnements beträgt über 7.000 Exemplare, im Übrigen wird die Zeitschrift im Einzelverkauf (Pressekiosk, Bahnhofs- und Flughafenbuchhandlungen, Buchhandel sowie ab Verlag) vertrieben.

„Lettre International“ versteht sich als interdisziplinäres intellektuelles Forum, wo sich Autoren aus der ganzen Welt in deutschsprachigen Erstveröffentlichungen zu Themen wie Literatur und Theater, Film und Oper, Musik und Kunst, Weltgesellschaft und Weltpolitik, Philosophie und Religion, Ethik und Ästhetik, Geschichte, Ethnologie und Wissenschaft äußern. Das Spektrum der Textsorten reicht von literarischen Reportagen, Essays, Hintergrundanalysen, Tiefengesprächen und Interviews, Erinnerungen und Erzählungen, Autoren- und Künstlerporträts, Biographien und Poesie, Kurzgeschichten bis hin zu Korrespondenzen, Briefen und

Kommentaren. „Lettre International“ gehört damit in Deutschland zum Segment der Kultur- und Literaturzeitschriften. Eine aktuelle Ausgabe der Zeitschrift „Lettre International“ fügen wir in der

**Anlage K 1**

bei.

2.

Die Beklagte ist eine bundesunmittelbare, rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie wurde durch das Gesetz zur Errichtung der Akademie der Künste (AdKG) vom 01.05.2005 errichtet.

Die Beklagte gibt die Zeitschrift „Sinn und Form“ heraus. „Sinn und Form“ erscheint sechsmal im Jahr und wird im Abonnement, über Einzelheftbestellungen bei der Beklagten, über Buchhandlungen und den Bahnhofsbuchhandel vertrieben. Eine Liste der Berliner Buchhandlungen kann der

**Anlage K 2**

entnommen werden.

Ausweislich ihrer Selbstdarstellung im Internet unter [sinn-und-form.de](http://sinn-und-form.de), die wir in der

**Anlage K 3**

beifügen, befasst die Zeitschrift sich mit Literatur, Philosophie, Poesie, Anthropologie, Theologie, Gesellschaft, Geschichte und Politik, Kunstgeschichte und Musik, Kultur und Gegenkultur. Sie enthält aktuelle und historische Beiträge von Autorinnen und Autoren aus Deutschland und dem Ausland. Das Spektrum der Textsorten reicht von Essays und Erzählungen, Reisetagebüchern und Reiseskizzen, Gesprächen und Interviews, Künstlerporträts und Kurzbiographien, Erinnerungen und Kurzgeschichten hin zu Reden, Briefen und Korrespondenzen. Beispielfähig legen wir die Ausgabe Januar/Februar 2022 (74. Jahrgang, Heft 1) in der

**Anlage K 4** (nur für das Gericht)

vor.

„Sinn und Form“ spricht wie „Lettre International“ ein kultur- und literaturaffines Publikum an und steht mit „Lettre International“ in einem unmittelbaren Wettbewerbsverhältnis gem. § 2 Abs. 1 Nr. 3 UWG.

3.

a)

Da die Zeitschrift „Sinn und Form“ von der Beklagten als einer bundesunmittelbaren Körperschaft des öffentlichen Rechts verlegt und herausgegeben wird, handelt es sich um eine Staatszeitschrift. Die Beklagte verstößt deshalb durch die Herausgabe der Zeitschrift „Sinn und Form“ gegen §§ 3, 3a UWG unter Berücksichtigung des Verfassungsgebots der Staatsferne der Presse, bei dem es sich um eine Marktverhaltensregelung handelt (BGH, Urteil v. 20.12.2018 – I ZR 112/17, Rdn. 17 – Crailsheimer Stadtblatt II; BGH, Urteil v. 15.12.2011 – I ZR 129/10, Rdn. 11 – Einkauf Aktuell; zuletzt OLG München, Urteil v. 30.09.2021 – 6 U 6754/20, Rdn. 82 – muenchen.de).

b)

In rechtlicher Hinsicht heißt es in der zitierten Einkauf Aktuell-Entscheidung des BGH unter Rdn. 9 konkret:

„Die Bestimmung des Artikel 5 Abs. 1 Satz 2 GG fordert zur Sicherung der Meinungsvielfalt die Staatsferne der Presse. Dieser Grundsatz schließt es aus, dass der Staat unmittelbar oder mittelbar Presseunternehmen beherrscht, die nicht lediglich Informationspflichten der öffentlichen Stellen erfüllen. ... Das verfassungsrechtliche Gebot, dass die Presse von staatlichen Einflüssen freizuhalten ist, bezieht sich nicht nur auf manifeste Gefahren unmittelbarer Lenkung oder Maßregelung der im Bereich der Presse tätigen Unternehmen, sondern weitergehend auch auf die Verhinderung aller mittelbaren und subtilen Einflussnahmen des Staates“ (ebenso BGH, Urteil v. 20.12.2018 – I ZR 112/17, Rdn. 18 – Crailsheimer Stadtblatt II).

In der Entscheidung Crailsheimer Stadtblatt II heißt es in Rdn. 23 weiterhin:

„Das Gebot der Staatsferne der Presse lässt eine pressemäßige Betätigung von Hoheitsträgern nur im Rahmen der ihnen zugewiesenen Aufgaben und nur insoweit zu, als die Garantie des Instituts der freien Presse aus Artikel 5 Abs. 1 Satz 2 GG nicht gefährdet wird.“

und in Rdn. 31:

„Presseunternehmen müssen sich im gesellschaftlichen Raum frei bilden können. Sie stehen miteinander in geistiger und wirtschaftlicher Konkurrenz, in die die öffentliche Gewalt grundsätzlich nicht eingreifen darf.“

Daraus folgt zwar nicht, dass der Staat sich jeglicher presseartigen Kommunikation mit den Bürgern enthalten muss. Die Kompetenz des Staats schließt als integralen Bestandteil die Befugnis zur Öffentlichkeitsarbeit ein. Allerdings muss der Staat bzw. müssen sich seine Institutionen an dem Aufgabenbereich orientieren, der ihnen unter Beachtung der Institutsgarantie der Pressefreiheit zugewiesen ist.

c)

Zu den gesetzlichen Aufgaben der Beklagten gehört nach § 2 AdKG die Förderung der Künste und die Vertretung der Sache der Kunst in der Gesellschaft. Sie soll sich als national bedeutende Einrichtung der kulturellen Entwicklung sowie der Pflege des kulturellen Erbes widmen.

Die Herausgabe einer eigenen Zeitschrift, die in Wettbewerb zu Kulturzeitschriften am Markt tritt, gehört nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Beklagten. Sie kann unter Berücksichtigung des Gebots der Staatsferne der Presse auch nicht aus der Aufgabenbeschreibung im AdKG abgeleitet werden. Es gibt auch sonst keine gesetzliche Vorschrift, auf die sich die Beklagte zur Herausgabe einer eigenen Kulturzeitschrift berufen könnte. Deshalb kann dahinstehen, ob Artikel 5 Abs. 1 GG ein entsprechendes Gesetz, das den Staat zur Herausgabe einer Kulturzeitschrift berechtigt und verpflichtet, die mit freien Publikationen am Markt konkurriert, rechtfertigen könnte. Ein Bedarf ist dafür nicht vorhanden. Es gibt in Deutschland viele Kultur- und Literaturzeitschriften am Markt, deren Überleben sich aber in wirtschaftlicher Hinsicht um so schwieriger gestaltet, wenn daneben ein Konkurrenzprodukt erscheint, das der Staat finanziert und verlegt.

4.

Die Auseinandersetzung der Parteien begann mit einem Schreiben der Klägerin vom 03.09.2020 an die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien, seinerzeit noch in Person der Kulturstaatsministerin Monika Grütters. In diesem Schreiben fragte die Klägerin unter Bezug auf das Programm „Neustart Kultur“ der Bundesregierung an, warum bei der damit verbundenen Unterstützung von Literaturverlagen nicht auch Verlage von Literatur- und Kulturzeitschriften ins Programm einbezogen seien bzw. würden.

Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien ließ dieses Schreiben mit dem Hinweis darauf beantworten, dass eine Förderung regelmäßig erscheinender Zeitschriften durch den Staat nicht mit der Pressefreiheit vereinbart werden könne. Wörtlich heißt es:

„Literaturzeitschriften fallen aber eben auch unter den Zeitschriftenbegriff und sind damit (auch) der Presse zuzuordnen. Die Pressefreiheit bedingt das medienrechtliche Prinzip der Staatsferne, aus dem sich ein Gebot der Neutralität und ein Verbot jeglicher Einflussnahme ergeben. Ebenso darf der Staat nicht in den publizistischen Wettbewerb der Presse eingreifen. Eine finanzielle Förderung einzelner Zeitschriften mit öffentlichen Geldern unterläge daher sehr hohen (verfassungsrechtlichen) Hürden und könnte nicht unter denselben Bedingungen wie eine Förderung der Buchbranche abgewickelt werden.“

Daraufhin wies die Klägerin die Bundesbeauftragte auf die Förderung der Zeitschrift „Sinn und Form“ und anderer presseartig erscheinender Zeitschriften durch den Staat hin, und fragte,

wie sich dieser Widerspruch erkläre. Die Bundesbeauftragte erwiderte auf dieses Schreiben mit einer Mail vom 25.02.2021 und schrieb, dass die Anfrage Grundsatzfragen aufwerfe und die Beantwortung daher Zeit beanspruche

Nachdem längere Zeit keine Antwort kam, wiesen die Prozessbevollmächtigten der Klägerin die Bundesbeauftragte mit einem Schreiben vom 27.04.2021 unter Vorlage eines Rechtsgutachtens, das in der

#### **Anlage K 5**

beigefügt wird,

auf die rechtliche Problematik der Herausgabe der Zeitschrift „Sinn und Form“ durch die Akademie der Künste und die finanzielle Förderung anderer Kulturzeitschriften und periodischen Publikationen hin und baten erneut um eine Stellungnahme. Am 21.5. 2021 antwortet das BKM, es sei durch dieses Schreiben angeblich ein neuer Sachverhalt entstanden, dessen Prüfung Zeit in Anspruch nehmen werde, weswegen hinsichtlich einer Stellungnahme um Geduld gebeten wurde.

Eine Stellungnahme erreichte die Klägerin dann zu Händen ihrer Prozessbevollmächtigten erst mit einem Schreiben vom 08.09.2021, in dem lapidar mitgeteilt wurde, dass die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien die Auffassung der Klägerin nicht teile. Eine nähere Begründung dafür wurde nicht abgegeben. Die Korrespondenz überreichen wir im

#### **Anlagenkonvolut K 6.**

5.

Die Prozessbevollmächtigten der Klägerin mahnten die Beklagte mit dem in der

#### **Anlage K 7**

beigefügten Schreiben vom 19.01.2022 ab. Darin wurde der Sachverhalt und die Rechtslage noch einmal dargelegt. Die Beklagte erwiderte darauf mit dem Schreiben ihres Prozessbevollmächtigten vom 07.02.2022, das wir in der

#### **Anlage K 8**

beifügen.

Mit dem Schreiben wurde die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung abgelehnt. Zur Begründung wurde darauf verwiesen, dass die Beklagte mit der Herausgabe der Zeitschrift „Sinn und Form“ einer rechtlichen Verpflichtung nachkomme, die sich aus der Vereinigung der Ost- und Westakademie 1993 ergeben hat. Außerdem wies er darauf hin, dass er prozessbevollmächtigt sei.

Der Klägerin ist nicht bekannt, welcher rechtlichen Verpflichtung die Beklagte mit der Herausgabe der Zeitschrift „Sinn und Form“ nachkommt. Eine entsprechende rechtliche Verpflichtung gibt es nicht. Sie wäre auch nicht geeignet, den Eingriff des Staats in das Grundrecht der Pressefreiheit und eine Verletzung des Gebots der Presseferne des Staates zu rechtfertigen.

Dennoch sei der Vollständigkeit halber darauf hingewiesen werden, dass am 20.04.1993 ein Staatsvertrag zwischen Berlin und Brandenburg über die Akademie der Künste und die Vereinigung der ehemaligen Akademie der Künste Ost und der Akademie der Künste West abgeschlossen wurde. Dieser Staatsvertrag enthält keine Regelung zur Herausgabe der Zeitschrift „Sinn und Form“ und ist ohnehin nur von rechtshistorischer Bedeutung, weil er durch den in der

### **Anlage K 9**

beigefügten Staatsvertrag über die Auflösung der von Berlin und Brandenburg getragenen Akademie der Künste vom 15.07.2005 aufgehoben wurde. Weiterhin heißt es in diesem Staatsvertrag, dass alle Rechte und Pflichten der von den Ländern Berlin und Brandenburg getragenen Akademie der Künste auf die bundesunmittelbare Körperschaft Akademie der Künste als Gesamtrechtsnachfolgerin, das ist die Beklagte, übergehen.

Mit dem Übergang der Rechte und Pflichten im Staatsvertrag können allerdings nur Rechte und Pflichten gegenüber Dritten gemeint sein. Ein – ohnehin nicht ersichtliches – Recht oder eine – ohnehin nicht ersichtliche – Pflicht zur Herausgabe der Zeitschrift „Sinn und Form“ kann nicht dazu gehören, weil es sich ja sonst um eine Verpflichtung der von den Ländern Berlin und Brandenburg getragenen Akademie der Künste gegenüber sich selbst handeln müsste, also eine rechtlich unverbindliche Selbstverpflichtung.

Der zu Ziffer 2) geltend gemachte Zahlungsanspruch ergibt sich aus § 13 Abs. 3 UWG.

Gerichtskosten in Höhe von 1.803,00 EUR sind aufgestempelt.

Beglaubigte und einfache Abschrift anbei.

Dr. Omsels  
Rechtsanwalt